

als deren Bestandteil — die Reaktion auf Pflichtverletzungen des Verurteilten.

Es kann generell festgestellt werden, daß in den Arbeitskollektiven insbesondere bei der Kontrolle der Verurteilung auf Bewährung erhebliche Fortschritte gemacht wurden. Maßnahmen zur Kontrolle gehören wesentlich häufiger als früher zu den Festlegungen über die gesellschaftliche Erziehung. Das geschieht auf vielfältige Weise. Die Kontrolle über das Verhalten des auf Bewährung Verurteilten üben die Kollektive oft dadurch aus, daß sie eine Atmosphäre schaffen, in der streng auf sein gesellschaftsgemäßes Verhalten geachtet wird. Unduldsamkeit gegenüber Pflichtverletzungen herrscht und konsequent darauf reagiert wird. Eine Reihe von Kollektiven läßt sich in bestimmten Abständen durch den Verurteilten berichten, wie er seine Pflichten erfüllt hat.

Der Verallgemeinerung und Weiterentwicklung dieser Methode dient die mit den strafrechtlichen Neuregelungen vom 19. Dezember 1974 eingeführte Möglichkeit des Gerichts, den auf Bewährung Verurteilten zu verpflichten, in bestimmten Abständen dem Kollektiv über die Erfüllung der ihm auferlegten Pflichten zu berichten (§ 33 Abs. 4 Ziff. 6 StGB). Diese Verpflichtung erhöht die Autorität der Kollektive bei der Kontrolle der Verurteilung. Sie schließt gleichzeitig das Recht der Kollektive ein, von dem auf Bewährung Verurteilten Rechenschaft zu fordern. Die Gerichte sollten deshalb die Kollektive bei der Erziehung Straffälliger auch dadurch stärker unterstützen, daß sie in größerem Umfang diese Verpflichtung aussprechen.^{12/} Sie sollte vor allem dann angeordnet werden, wenn das Kollektiv selbst konkrete Erziehungsmaßnahmen festgelegt hat (z. B. im Zusammenhang mit einer Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz oder mit einer Bürgschaft).^{13/}

Von besonderer Bedeutung ist, daß auf Pflichtverletzungen des Verurteilten eine ihrer Schwere und den Umständen ihrer Begehung entsprechende Reaktion er-

folgt. Generell kann festgestellt werden, daß sich die Unduldsamkeit der Kollektive gegenüber Pflichtverletzungen von Kollektivmitgliedern stärker ausgeprägt hat. Das ist besonders deutlich bei Arbeitspflichtverletzungen. Ein wesentlicher Grund dafür ist, daß mit der wachsenden Produktivität der Arbeit, dem wachsenden Grundmittelbestand pro Arbeitsplatz, den sich vertiefenden Verflechtungen im Produktionsprozeß und der sich damit entwickelnden Kollektivität auch die Auswirkungen von Arbeitspflichtverletzungen (Arbeitsbummelei, Alkoholgenuß während der Arbeitszeit, Ausschubproduktion usw.) immer größer werden. Sie beeinträchtigen erheblich die ökonomischen Ergebnisse des Kollektivs und damit sein Ansehen und auch die materiellen Interessen der Werktätigen. Diese negativen Auswirkungen fordern von anderen Werktätigen erhöhte Anstrengungen, um die dadurch entstandenen Verluste wieder auszugleichen.

Die wachsende Unversöhnlichkeit der Kollektive gegenüber Pflichtverletzungen von Kollektivmitgliedern wirkt sich auch dahin aus, daß sie sich stärker und gründlicher mit der Verletzung von Pflichten auseinandersetzen, die dem Strafrechtsverletzer aus der Verurteilung auf Bewährung erwachsen. Um auszuschließen, daß bei Verletzungen der Pflicht zur Bewährung und Wiedergutmachung trotz Hinweise der Kollektive die erforderlichen Konsequenzen durch die Leiter ausbleiben/^{14/}, haben die Kollektive das Recht erhalten, beim Leiter Maßnahmen der disziplinarischen Verantwortlichkeit oder beim Gericht Sanktionen gemäß § 35 Abs. 5 StGB oder den Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe zu beantragen (§ 32 Abs. 1 StGB). Unterläßt es ein Kollektiv, z. B. aus falsch verstandener Kollegialität oder noch nicht ausreichend entwickeltem Verantwortungsbewußtsein für die Erziehung, sich mit Pflichtverletzungen des Verurteilten auseinanderzusetzen, sondern betrachtet das ausschließlich als Sache des Leiters, dann muß er eine solche Aussprache mit dem Verurteilten in dessen Arbeitskollektiv herbeiführen und darauf einwirken, daß das Kollektiv die Bedeutung der erzieherischen Einflußnahme erkennt.

^{12/} Vgl. dazu H. Toeplitz, „Aufgaben der Rechtsprechung und ihrer Leitung in Vorbereitung des IX. Parteitagess der SED“, NJ 1976 S. 36.

^{13/} Vgl. dazu H. Duft H. Weber, a. a. O., S. 36.

^{14/} Vgl. dazu H. Weber H. WillamowskiA. Zoch, a. a. O., S. 656.

Dozent Dr. HORST FINCKE und Prof. Dr. HEINZ STROHBACH.
Institut für ausländisches Recht und Rechtsvergleichung
an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

Allgemeine Entwicklungstendenzen auf dem Gebiet des Internationalen Privatrechts (Schluß)*/

Die Tendenz zur Kodifizierung des Internationalen Privatrechts

Parallel zu den Bestrebungen zur internationalen Rechtsvereinheitlichung zeichnen sich in zahlreichen Staaten verstärkt Bemühungen ab, das bisher meist nur unvollständig und verstreut in verschiedenen (Einführungs-) Gesetzen erfaßte, in der Regel aber auf die Rechtspraxis der Gerichte beruhende Internationale Privatrecht (IPR) zu kodifizieren. Die Zusammenfassung aller internationalprivatrechtlichen Bestimmungen in einem Gesetz trägt zur Übersichtlichkeit und Rechtssicherheit bei.

Die sozialistische Rechtsanschauung bejaht den Grundsatz der Kodifizierung des IPR.^{33/} Das zeigt die Tatsache, daß außer in der DDR auch in anderen sozialisti-

sehen Ländern spezielle IPR-Gesetze in Kraft getreten sind/^{34/}; darüber hinaus ist die Neuregelung des Familienrechts in einigen Ländern/^{35/} dazu genutzt worden,

³⁴ So z. B. in der Volksrepublik Polen das Gesetz über das Internationale Privatrecht vom 12. November 1965 und in der CSSR das Gesetz Nr. 97 über das Internationale Privat- und Prozeßrecht vom 4. Dezember 1963 (deutschsprachiger Text in: L. A. Lunz, Internationales Privatrecht, Bd. II: Besonderer Teil, Berlin 1964, S. 361 ff.).

In der Ungarischen VR liegt seit 1973 der Entwurf eines IPR-Gesetzes vor; vgl. Mädl, Jogtudomány Közlöny 1969, S. 451 ff. (Übersetzung in ASR UUn 466 S. 4).

³⁵ VR Bulgarien: Familiengesetzbuch vom 15. März 1968, Art. 90 bis 100;

SFR Jugoslawien: Grundgesetz über die Ehe vom 3. April 1946

i. d. F. des Gesetzes vom 28. April 1965, Art. 26, 73 bis 77; Grund-

gesetz über die Vormundschaft vom 4. April 1965, Art. 29 und 52;

Gesetz über die Personennamen vom 4. April 1965, Art. 7;

Ungarische VR: Gesetz über Ehe, Familie und Vormundschaft

vom 6. Juni 1952 i. d. F. des Gesetzes Nr. I vom April 1974.

§§ 5 und 6.

(Die deutschen Texte sind z. T. veröffentlicht in: Familien-

gesetze sozialistischer Länder, Berlin 1971.)

Die DDR war 1965 ähnlich vorgegangen, vgl. §§ 15 bis 26

EGFGB; dazu G.-A. Lübchen, „Neuregelung des Internationalen

Familienrechts“, NJ 1966 S. 14 ff.

* Der erste Teil des Beitrags ist in NJ 1976 S. 156 ff. veröffentlicht.

³³ Vgl. E. Espig G.-A. Lübchen, „Zur gesetzlichen Neuregelung des Kollisionsrechts der DDR“, Staat und Recht 1973, Heft 1, S. 69 ff.